

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6(5) BauGB zur 7. Änderung FNP der Stadt Bergen (SO 11 „Blockheizkraftwerk“)

Das Plangebiet der 7. Änderung liegt südlich der Bahngleise im Bereich der geplanten Parkanlage zwischen den Wohngebieten Friedensstraße und Rotensee.

Die Stadt Bergen auf Rügen plant im Zuge eines klimagerechten Städtebaus den Ausbau der Fernwärmeversorgung mit Aufbau einer neuen Wärmeringleitung (Bergen auf Rügen-Süd – Rotensee – Friedensstraße – Graskammer – Schule - Krankenhaus - Bergen auf Rügen-Süd). Die Wärme soll durch mehrere Blockheizkraftwerke (BHKW) entlang der Ringleitung erzeugt werden, die mit Biogas betrieben werden und wegen der Wärme-Kraft-Koppelung einen hohen Wirkungsgrad erreichen.

Neben den bereits bestehenden BHKW (im bestehenden Heizhaus) muss zur Aufrechterhaltung der notwendigen Temperatur in der Ringleitung nach dem großen Wärmeverbraucher Rotensee ein weiteres BHKW errichtet werden. Die Lage ist durch die Trassenführung der Wärmeringleitung vorgegeben; dabei ist zur Verringerung immissionsrechtlicher Spannungen (Lärmemission des BHKW) ein gewisser Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen (d.h. bestehender / geplanter Wohnbebauung sowie zu Kleingartenanlagen) einzuhalten.

Das BHKW soll deshalb südöstlich des Wohngebiets Friedensstraße im Bereich der ausgewiesenen Grünfläche direkt an den Bahngleisen auf einem städtischen Grundstück errichtet werden. Es ordnet sich in den städtebaulichen Zusammenhang ein, ohne selbst gewidmete Bahnflächen zu beanspruchen.

Die Auswirkungen der mit der 7. Änderung vorbereiteten Maßnahmen sind insgesamt angesichts der geringen Größe sowie wegen der Vorbelastung von geringer Erheblichkeit und damit nicht geeignet, sich erheblich auf die Schutzgüter auszuwirken. Die Planung wurde auf Grundlage der Umweltprüfung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild als umweltverträglich eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch die Errichtung des Vorhabens auf dem durch angrenzende Siedlungsnutzungen vorgeprägten Gelände nicht verursacht.

Durch Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen kann der Irrelevanzwert nachts von 30dB(A) an der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten und damit den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sichergestellt werden.

Angesichts eines Abstands von ca. 750m zum SPA 1446-401 „Binnenboden von Rügen“ können erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Der Umweltbericht wurde inhaltlich durch die Fachbehörden bestätigt.

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden wurden keine Bedenken gegenüber den Planungsabsichten der Gemeinde geäußert.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit in der Beteiligung nach § 3(2) BauGB wurden nicht abgegeben.

Die Wirksamkeit der 7. Änderung zum Flächennutzungsplan wurde am 8. Dezember 2010 durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen.

Die Genehmigung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) eingetreten, da bis zum 30. März 2011 keine Entscheidung getroffen wurde.

07. JUNI 2011



lo
75

S. Naß U 7/6/11